Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0136(COD)

18.5.2022

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
(COM(2021)0281 – C9-0200/2021 – 2021/0136(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Terheş

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In diesem Entwurf einer Stellungnahme werden mehrere Bedenken zum Vorschlags der Kommission dargelegt, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) fällt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die während der Ausarbeitung des Entwurfs der Stellungnahme konsultierten Interessengruppen haben einige dieser Bedenken bereits geteilt. Der Verfasser der Stellungnahme hebt sie auf der Grundlage der schriftlichen Beiträge verschiedener Sachverständiger auf diesem Gebiet hervor.

Der vorliegende Vorschlag ist ausgesprochen technisch und berührt kritische Aspekte der Grundrechte, wie den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Wenn es dem Parlament nicht gelingt, einen kohärenten Rahmen und eine technisch einwandfreie Rechtsvorschrift zu schaffen, werden die Bürger jegliche Kontrolle über ihre privaten Daten verlieren, die infolgedessen zur Ware werden. Leider müssen die technischen Optionen für die Umsetzung des Vorschlags von der Kommission durch spätere Rechtsakte ohne Gesetzescharakter angenommen werden. Da eine technische Option auf Kosten der Grundrechte der Bürger stärker in die Privatsphäre eingreifen könnte als eine andere, ist dieser Ansatz gefährlich.

Speziellere Bedenken könnten auftreten hinsichtlich des unklaren Verhältnisses zwischen der eIDAS-Verordnung und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Einhaltung von Kernelementen des Datenschutzes, z. B. Datensparsamkeit und selektive Weitergabe, des eingebauten Datenschutzes und der Verwendung eindeutiger Identifikatoren, mangelnder Offenheit und Transparenz bei der Entwicklung der sicherheitsbezogenen Spezifikationen für die in der eIDAS-Verordnung vorgesehenen Brieftasche sowie fehlender Einbeziehung der Zivilgesellschaft oder der Wissenschaft, der Abhängigkeit von großen Technologieunternehmen, der Schwächung der Sicherheit von Browsern.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen möchte der Verfasser der Stellungnahme, der Mitglied des Ausschusses LIBE ist, die oben genannten Punkte, die in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fallen, korrigieren. Zum Schutz der Privatsphäre des Einzelnen und um zu verhindern, dass der Datenschutzstandard für die Nutzer der Brieftasche für die europäische digitale Identität (im Folgenden „EUid-Brieftasche“) beeinträchtigt wird, beachtet der Verfasser der Stellungnahme, dass die Verwendung von Pseudonymen in allen Fällen, in denen eine vollständige Identifizierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, möglich sein sollte. Darüber hinaus werden Verweise auf die Beziehung zwischen der eIDAS-Verordnung und der europäischen Datenschutzgesetzgebung bis zu dem Schutzniveau, das 2014 vorhanden war, wieder eingefügt.

Sachverständige auf diesem Gebiet erkennen weitgehend an, dass Unverkettbarkeit und Nichtverfolgbarkeit erforderlich sind. Bei den Transaktionen der Nutzer werden große Datenmengen preisgegeben, darunter auch höchst persönliche Daten wie Angaben zur wirtschaftlichen oder medizinischen Situation der Personen, zum Reise- oder Konsumverhalten und Informationen über die sozialen Interaktionen der Bürger. Daher sollte die in Betracht gezogene Architektur diese Daten, die Auskunft über ein breites Spektrum von Nutzerverhalten online und offline geben, vor zentraler Überwachung schützen.

Nicht zuletzt wäre ein eindeutiger, dauerhafter Identifikator für natürliche Personen in einigen Mitgliedstaaten rechtswidrig oder sogar verfassungswidrig (in Deutschland z. B. ist die

Verwendung eindeutiger, dauerhafter Kennungen seit dem 1983 gefällten Volkszählungsurteil verboten). Das Risiko eines eindeutigen, lebenslangen Identifikators kann nicht als die am wenigsten einschneidende Methode zur eindeutigen Identifizierung einer Person angesehen werden. Artikel 11a wird ebenfalls nicht benötigt, da der bestehende Interoperabilitätsrahmen für Identifizierungssysteme gemäß dem ursprünglichen Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d bereits eine eindeutige Repräsentation von Personen für grenzüberschreitende Fälle beinhaltet; daher wird seine Streichung vorgeschlagen.

Dennoch weist der Vorschlag viele Schlupflöcher auf, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses LIBE fallen. Um die Grundrechte der Europäer zu schützen, sollte der gesamte Vorschlag zur vollständigen Überarbeitung an die Kommission zurückgeschickt werden. So wie dieser Vorschlag angelegt ist, würde er zur „Chinafizierung" Europas führen und die Schaffung eines ähnlichen Sozialkreditsystems ermöglichen, das eine Massenüberwachung und Kontrolle aller Europäer ermöglichen würde, was völlig unakzeptabel wäre. Die EU wurde als „Raum der Freiheit" konzipiert, und die Bemühungen, ihn als solchen zu erhalten, müssen fortgesetzt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679[19]. Daher sollten in dieser Verordnung besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass Anbieter elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Attributsbescheinigungen personenbezogene Daten aus anderen Diensten mit den personenbezogenen Daten kombinieren, die im Zusammenhang mit Diensten stehen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.	(6) ***Das Subjekt der digitalen Identität ist die natürliche oder juristische Person, der die Personenidentifizierungsdaten gehören.*** Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679[19]. Daher sollten in dieser Verordnung besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass Anbieter elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Attributsbescheinigungen personenbezogene Daten aus anderen Diensten mit den personenbezogenen Daten kombinieren, die im Zusammenhang mit Diensten stehen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

[19] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[19] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) EUid-Brieftaschen sollten in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die zur Authentifizierung verwendet werden, ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Daten lokal oder über cloudgestützte Lösungen gespeichert werden, wobei den unterschiedlichen Risikostufen Rechnung zu tragen ist. ***Die*** Verwendung biometrischer Daten zur Authentifizierung ***zählt zu den Identifizierungsmethoden, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit bieten, insbesondere wenn sie in Kombination mit anderen Authentifizierungsfaktoren eingesetzt wird***. Da biometrische Daten individuell einzigartige Merkmale von Personen darstellen, erfordert die Verwendung solcher Daten organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, die dem Risiko entsprechen, das eine solche Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen kann, und muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.	(11) EUid-Brieftaschen sollten in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die zur Authentifizierung verwendet werden, ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Daten lokal oder über cloudgestützte Lösungen gespeichert werden, wobei den unterschiedlichen Risikostufen Rechnung zu tragen ist. ***Ungeachtet dessen, dass eine starke Nutzerauthentifizierung erforderlich ist, sollte die*** Verwendung biometrischer Daten zur Authentifizierung ***keine Vorbedingung für die Nutzung der EUid-Brieftaschen sein. Biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sollten im Rahmen dieser Verordnung nicht in der Cloud gespeichert werden***. Da biometrische Daten individuell einzigartige Merkmale von Personen darstellen, erfordert die Verwendung solcher Daten organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, die dem Risiko entsprechen, das eine solche Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen kann, und muss

	im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Nutzer die Kontrolle über ihre Daten in den EUid-Brieftaschen behalten, sollte das geplante System nicht von einer cloudbasierten Infrastruktur abhängen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die EUid-Brieftasche sollte es technisch ermöglichen, Attribute gegenüber vertrauenden Beteiligten selektiv offenzulegen. Dieses Merkmal sollte ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal werden, das die Benutzerfreundlichkeit und den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbessert.	(29) Die EUid-Brieftasche sollte es technisch ermöglichen, Attribute gegenüber vertrauenden Beteiligten selektiv offenzulegen. Dieses Merkmal sollte ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal werden, das die Benutzerfreundlichkeit und den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbessert. ***Die Mechanismen zur Validierung der EUid-Brieftasche, zur selektiven Offenlegung der Daten und zur Authentifizierung der Nutzer für den Zugang zu Online-Diensten sollten die Privatsphäre schützen, damit die Verfolgung des Nutzers verhindert und das Recht auf Anonymität und Pseudonymität gewahrt wird.***

Or. en

Begründung

Wesentliche Funktionen der Brieftasche sind so zu implementieren, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt und die Möglichkeiten zur automatischen Nutzerverfolgung dann begrenzt werden, wenn die Nutzer sich dafür entscheiden, eine bereits eingeleitete Anfrage eines vertrauenden Beteiligten zur Weitergabe von Informationen abzubrechen und nur selektiv einzelne Attribute über sich preiszugeben (z. B. Überprüfung des Alters in einem Spirituosengeschäft) oder die Brieftasche zu verwenden, um sich bei einem Dienst

anzumelden, ohne anschließend von diesem verfolgt zu werden. Das letzte Merkmal, das von Apples Funktion „Sign in with Apple“ angeboten wird, soll durch die Brieftasche ersetzt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
47. ‚Elektronische Archivierung‘ ist ein Dienst für die Entgegennahme, Speicherung, Löschung und Übermittlung elektronischer Daten oder Dokumente, ***der ihre Unversehrtheit, die Richtigkeit ihrer Herkunftsangaben*** und ***ihre rechtlichen Merkmale*** während des gesamten ***Aufbewahrungszeitraums gewährleistet***.	47. ‚Elektronische Archivierung‘ ist ein Dienst für die Entgegennahme, Speicherung, Löschung und Übermittlung elektronischer Daten oder Dokumente, ***durch den deren Authentizität*** und ***Unversehrtheit*** während des gesamten ***Speicherzeitraums sichergestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, darf die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden.“	Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, darf die Benutzung von Pseudonymen ***und selbstbestimmten Identitäten*** bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden.“ ***Zur Ersetzung eines eindeutigen Identifikators oder zur Authentifizierung eines privaten vertrauenden Beteiligten ist die Verwendung von Pseudonymen immer möglich.*** ***Die Verarbeitung personenbezogener***

Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere durch Anwendung des Grundsatzes des eingebauten Datenschutzes und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen.

Or. en

Begründung

Zum Schutz der Privatsphäre der Personen und um zu verhindern, dass der Datenschutzstandard für die Nutzer der EUid-Brieftasche beeinträchtigt wird, muss die Verwendung von Pseudonymen in allen Fällen, in denen eine vollständige Identifizierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, möglich sein. Verweise auf die Beziehung zwischen der eIDAS-Verordnung und der europäischen Datenschutzgesetzgebung bis zum Schutzniveau, das 2014 vorhanden war, müssen wiederhergestellt werden. Dank der Vorschrift in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c, den eingebauten Datenschutz (privacy by design) zu fördern, bot die ursprüngliche eIDAS-Verordnung einen höheren Datenschutzstandard als die Richtlinie 95/46/EG.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6 a – Absatz 4 –Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) für eindeutig zu identifizierende vertrauende Beteiligte und zur Begrenzung ihrer Informationsanfragen auf der Grundlage der Anerkennung durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 6b Absatz 1,

Or. en

Begründung

Die gemeinsame Schnittstelle sollte diese Schutzmaßnahme enthalten, damit verhindert wird, dass nicht zugelassene oder nicht identifizierte vertrauende Beteiligte Informationen anfordern, die über ihren Anwendungsfall hinausgehen. Die von der Kommission eingesetzte eIDAS-Sachverständigengruppe erkannte die Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen („shared policies“) an, die dazu beitragen, dass Informationen, die ein vertrauender Beteiligter von den Nutzern verlangen kann, eingeschränkt und übermäßige

Informationsanfragen verhindern werden (siehe Kapitel 4.6.1 und Fußnote 22 des endgültigen Entwurfs vom 17. Februar 2022).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6 a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) für die Sicherstellung, dass Bevollmächtigte, die als Vermittler zwischen vertrauenden Beteiligten und EUid-Brieftaschen fungieren, keine Kenntnis über den Inhalt der Transaktion erhalten,

Or. en

Begründung

Mit der gemeinsamen Schnittstelle sollte sichergestellt werden, dass Bevollmächtigte, die als Vermittler zwischen vertrauenden Beteiligten und Nutzern der EUid-Brieftaschen fungieren, keinen Zugriff auf den Inhalt der von ihnen übermittelten Transaktion haben. Solche technischen Schutzmaßnahmen sind gang und gäbe und schränken die Funktionsweise des Systems nicht ein. Die Existenz solcher Bevollmächtigter wurde von der eIDAS-Sachverständigengruppe anerkannt (siehe Kapitel 4.8.3 des endgültigen Entwurfs vom 17. Februar 2022).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6 a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3) für das Vorweisen von Personenidentifizierungsdaten, elektronischen Attributsbescheinigungen oder anderen Daten ***wie Berechtigungsnachweisen*** bei vertrauenden Beteiligten, im lokalen	3) für das Vorweisen von Personenidentifizierungsdaten ***wie Berechtigungsnachweisen***, elektronischen Attributsbescheinigungen oder anderen Daten bei vertrauenden Beteiligten, im lokalen Modus, in dem für die Brieftasche

Modus, in dem für die Brieftasche kein Internetzugang erforderlich ist*;*	kein Internetzugang erforderlich ist***, und für die Nutzer, damit diese eine fundierte Entscheidung über die Weitergabe von personenbezogene Daten an vertrauende Beteiligte treffen können. Das betrifft auch die Identifizierung des vertrauenden Beteiligten, die vollständige oder teilweise Ablehnung von Auskunftsersuchen von vertrauenden Beteiligten, eine vollständige Transaktionshistorie und Informationen über die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.***

Or. en

Begründung

Der Erfolg der EUid-Brieftaschen hängt davon ab, dass die Bürger fundierte Entscheidungen über die Informationen treffen, die sie mit vertrauenden Beteiligten teilen. Die eIDAS-Sachverständigengruppe, die derzeit an der Entwicklung der Toolbox arbeitet, hat ähnliche Leitlinien für die obligatorische Unterrichtung über den Zweck der Verarbeitung durch den vertrauenden Beteiligten sowie die Möglichkeit der Ablehnung von Informationsanfragen ausgegeben (siehe Kapitel 4.6.1 des endgültigen Entwurfs vom 17. Februar 2022).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6 a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gewährleisten, dass Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte Attributsbescheinigungen ausstellen, keinerlei Informationen über die Verwendung dieser Attribute erhalten;	b) gewährleisten, dass Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte ***und nichtqualifizierte*** Attributsbescheinigungen ausstellen, keinerlei Informationen über die Verwendung dieser Attribute erhalten;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Nutzerverhaltens vor Verfolgung ausgebaut. Anbieter von nichtqualifizierten Attributbescheinigungen sind beispielsweise Privatunternehmen, Mitglieder-Clubs und Universitäten. Mit dieser Änderung

des Textes werden die bereits vorhandenen technischen Schutzmaßnahmen der EUid-Brieftaschen lediglich auf weitere Akteure ausgedehnt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6 a – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gewährleisten, dass die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personenidentifizierungsdaten eindeutig und dauerhaft ***die mit ihnen verknüpfte*** natürliche oder juristische Person ***repräsentieren***.	e) gewährleisten, dass die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personenidentifizierungsdaten, die ***die*** natürliche oder juristische Person eindeutig und dauerhaft ***repräsentieren***, ***nur pseudonymisiert weitergegeben werden, sodass sie für die verschiedenen vertrauenden Beteiligten jeweils unterschiedlich sind, damit die Zuordnung oder Verfolgung des Nutzers durch die vertrauenden Beteiligten verhindert wird und um zu vermeiden, dass der Aussteller der EUid-Brieftasche, mit diesem verbundene Dienste von Dritten oder der Mitgliedstaat Informationen über die Nutzung der EUid-Brieftasche erhalten***.

Or. en

Begründung

Die Notwendigkeit der Unverkettbarkeit und Nicht-Verfolgbarkeit wurde von der eIDAS-Sachverständigengruppe anerkannt (siehe Kapitel 5 Seite 26 des endgültigen Entwurfs vom 17. Februar 2022). Bei den Transaktionen der Nutzer werden große Datenmengen preisgegeben, darunter auch höchst persönliche Daten wie Angaben zur wirtschaftlichen oder medizinischen Situation der Personen, zum Reise- oder Konsumverhalten und Informationen über die sozialen Interaktionen der Bürger.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 6 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Nutzer hat die uneingeschränkte Kontrolle über die EUid-Brieftasche. ***Der*** Aussteller der EUid-Brieftasche ***sammelt weder*** Informationen über die Verwendung der Brieftasche, ***die für die Erbringung der damit verbundenen Dienste nicht erforderlich sind, noch kombiniert er Personenidentifizierungsdaten und andere gespeicherte oder im Zusammenhang mit der Verwendung der EUid-Brieftasche stehende personenbezogene Daten mit personenbezogenen Daten aus anderen vom Aussteller angebotenen Diensten oder aus*** Diensten Dritter***, die für die Bereitstellung der Brieftaschendienste nicht erforderlich sind, es sei denn, der Nutzer hat dies ausdrücklich verlangt***. Personenbezogene Daten in Bezug auf die Bereitstellung von EUid-Brieftaschen werden von allen anderen gespeicherten Daten physisch und logisch getrennt gehalten. Wird die EUid-Brieftasche von privaten Beteiligten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c bereitgestellt, so gelten sinngemäß die Bestimmungen in Artikel 45f Absatz 4.	(7) Der Nutzer hat die uneingeschränkte Kontrolle über die EUid-Brieftasche ***und die darin enthaltenen Daten***. ***Die technische Architektur macht es dem*** Aussteller der EUid-Brieftasche ***oder den mit diesem verbundenen*** Diensten Dritter ***oder dem Mitgliedstaat unmöglich***, Informationen über die Verwendung der Brieftasche ***durch den Nutzer zu sammeln oder zu erhalten. Der Informationsaustausch über*** die EUid-Brieftasche ***darf nicht dazu führen, dass*** andere ***vertrauende Beteiligte oder Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen in der Lage sind, Transaktionen oder das Verhalten der Nutzer zu verfolgen, zu verknüpfen, zu korrelieren oder auf andere Weise Kenntnis davon zu erlangen***. Personenbezogene Daten in Bezug auf die Bereitstellung von EUid-Brieftaschen werden von allen anderen gespeicherten Daten physisch und logisch getrennt gehalten. Wird die EUid-Brieftasche von privaten Beteiligten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c bereitgestellt, so gelten sinngemäß die Bestimmungen in Artikel 45f Absatz 4. ***Der Aussteller der EUid-Brieftasche ist im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung der in der EUid-Brieftasche enthaltenen personenbezogenen Daten verantwortlich.***

Or. en

Begründung

Nur eine Architektur, die Daten über die medizinische Situation, Daten zu den bisherigen Reisen, zum Konsumverhalten und zu sozialen Interaktionen der Bürger, die ein breites Spektrum des Verhaltens der Nutzer on- und offline betreffen, vor zentraler Überwachung schützt, ist ein elektronisches Identitätssystem, das das Vertrauen der Bürger verdient. Der Aussteller ist für die Verarbeitung verantwortlich, da er die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt, indem er das konkrete System, d. h. die Mittel zur Verarbeitung, festlegt, unabhängig davon, ob dieses System auf einem von ihm kontrollierten

Gerät ausgeführt wird oder nicht (siehe C-40/17 und C-25/17).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 11a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Folgender Artikel 11a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 11a	
Eindeutige Identifizierung	
(1) Werden notifizierte elektronische Identifizierungsmittel und EUid-Brieftaschen zur Authentifizierung verwendet, so gewährleisten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Identifizierung.	
(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in den in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d genannten Mindestsatz von Personenidentifizierungsdaten im Einklang mit dem Unionsrecht für die Zwecke dieser Verordnung eine eindeutige und dauerhafte Kennung auf, damit der Nutzer auf dessen Verlangen identifiziert werden kann, falls die Identifizierung des Nutzers gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(3) Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung präzisiert die Kommission die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts zur Umsetzung der EUid-Brieftasche gemäß Artikel 6a Absatz 10.“	

Or. en

Begründung

Ein eindeutiger, dauerhafter Identifikator für natürliche Personen wäre in einigen

Mitgliedstaaten rechtswidrig oder sogar verfassungswidrig (in Deutschland ist die Verwendung eindeutiger, dauerhafter Kennungen seit dem 1983 gefällten Volkszählungsurteil verboten). Das Risiko eines eindeutigen, lebenslangen Identifikators kann nicht als die am wenigsten einschneidende Methode zur eindeutigen Identifizierung einer Person angesehen werden. Artikel 11a wird ebenfalls nicht benötigt, da der bestehende Interoperabilitätsrahmen für Identifizierungssysteme gemäß dem ursprünglichen Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d bereits eine eindeutige Repräsentation von Personen für grenzüberschreitende Fälle beinhaltet.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einer Bezugnahme auf einen Mindestsatz von Personenidentifizierungsdaten, die ***erforderlich sind, um*** eine natürliche oder juristische Person eindeutig ***und dauerhaft*** zu repräsentieren;“	d) einer Bezugnahme auf einen ***über elektronische Identifizierungssysteme bereitgestellten*** Mindestsatz von Personenidentifizierungsdaten, die eine natürliche oder juristische Person eindeutig repräsentieren;“

Or. en

Begründung

Der Kommissionsvorschlag würde unabhängig von einem bestimmten elektronischen Identifizierungssystem eine eindeutige und dauerhafte Identifizierung vorschreiben. Diese scheinbar technische Änderung des Interoperabilitätsrahmens hätte die gleiche Wirkung wie Artikel 11a.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Ist dem Anschein nach gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen	„Ist dem Anschein nach gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen

worden, so unterrichtet die betreffende Aufsichtsstelle die Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.“	worden, so unterrichtet die betreffende Aufsichtsstelle die Aufsichtsbehörden ***und den Verantwortlichen für die EUid-Brieftasche*** gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.“

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 33 und 34 der DSGVO hat der Verantwortliche im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestimmte Pflichten. Um diese Pflichten zu erfüllen, muss er über eine mögliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten auf seinem System informiert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Beteiligter, der qualifizierte Vertrauensdienste, z. B. qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen, in einem Unternehmen nutzt, kann bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde über die Sicherheit bzw. Zuverlässigkeit des qualifizierten Vertrauensdienstes einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe c – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe fb a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fba) Sicherstellung einer rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

ANHANG: AUFLISTUNG VON ORGANISATIONEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME INFORMATIONEN ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Organisation und/oder Person

1. European Commission DG CNECT

2. The European Data Protection Supervisor
3. Brussels Privacy Hub, *THE EUROPEAN COMMISSION PROPOSAL AMENDING THE eIDAS REGULATION (EU) No 910/2014: A PERSONAL DATA PROTECTION PERSPECTIVE*
4. Professor Ricardo Genghini, Chairman of the European Standardization Committee E-Signature and Infrastructures (ESI) within the European Telecommunications Standards Institute (ETSI) - *Notes on the current draft of eIDAS Revision Proposal*
5. epicenter.works & European Digital Rights (EDRI)
6. Luukas Ilves, Deputy Secretary General of the Estonian Ministry of Economic Affairs and Communications for Digital Development
7. European Consumer Organisation (BEUC) - *Making European Digital Identity as Safe as It Is needed - BEUC Position Paper*
8. Jaap-Henk Hoepman, Associate Professor of privacy enhancing protocols and privacy by design in the Digital Security group at the Institute for Computing and Information Sciences of the Radboud University Nijmegen, *Civil liberties aspects of the commission proposal to amend the eIDAS regulation*
9. Eric Verheul, professor in the Digital Security Group of the Radboud University Nijmegen - *Issues and recommendations on the eIDAS wallet as proposed in the eIDAS update*
10. Manuel Atug expert in IT Security and engineering Chaos Computer Club & Christian Kahlo eID expert - *written input*
11. Lukasz Olejnik, PhD, https://lukaszolejnik.com, *written contribution*
12. Carmela Troncoso - Professor on Security and Privacy at Swiss Federal Institute of Technology Lausanne - *written input*
13. Dr. F. S. Gürses, Associat Professor at the Faculty of Technology, Policy and Management, TU Delft - *written input*
14. Eurosmart - The Voice Of The Digital Security Industry - Feedback on the revision of eIDAS
15. Mozilla
16. Google
17. Apple
18. The International Association for Trusted Blockchain Applications (INATBA) - Establishing a Framework for a European Digital Identity (eIDAS) - Policy Position
19. TWG Trusted Information of the EU Observatory for ICT Standardisation - report on “Trust in the European digital space in the age of automated bots and fakes”
20. Rule of Law Defense Coalition, Bucharest Romania

21. American Chamber of Commerce to the European Union, Brussels - *written input*